

446, N. i: 'et sex campestres' recentiori manu adscriptum est B<sup>1</sup>; ist im Text von C eingeschoben.

Aus dem zweiten Teil der Chronik, der nach B kaum Verbesserungen erfahren hat, ist schon für sich allein beweiskräftig der einzige Nachtrag:

451, Z. 34 waren nach B die Worte 'Henricum nomine, Herbigolensem nacione' auf dem unteren Rande der Vorlage von gleichzeitiger Schrift hinzugefügt; in C hingegen sind sie in die Erzählung eingesetzt.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Schlettstädter Hs., über die uns B unterrichtet, — mittelbar oder unmittelbar<sup>2</sup> — die Vorlage für die Ueberlieferung C gebildet hat<sup>3</sup>. Es fragt sich nur noch, ob wir ihre beiden durch die Urkunden getrennten Teile als die Originalniederschrift der Chronik ansehen dürfen. Hierüber ein unbedingt entscheidendes Urteil zu fällen, sind wir allerdings bei dem Verlust des Codex nicht mehr in der Lage. Aber fest steht nach Schoepflins guten palaeographischen Beobachtungen, dass der erste Teil bereits im 12. Jh. geschrieben war<sup>4</sup>, und zweifellos ist, dass die Hs. noch im 13. Jh. und mindestens wohl bis 1320, als C vermutlich aus ihr abgeschrieben wurde, im Kloster Ebersheimmünster lag; offenkundig ist auch, dass die Korrekturen in den verschiedenen Abschnitten sehr wohl mit der Annahme vereinbar sein würden, dass wir es hier mit der ursprünglichen Aufzeichnung zu tun haben. Ich sehe keinen Grund, der sich dagegen anführen liesse<sup>5</sup>. Es ist vielmehr nach allem,

---

1) Grandidiers Anmerkung p. XXXVI, N. h: 'et sex campestres' sunt adscripti recentiori manu. — Man sieht, dass Grandidier seine Noten aus unserer Kollation B entnommen hat. 2) Darüber ist nicht zu entscheiden. 3) Einige Lesarten Grandidiers, die in den MG. unter der Ziffer 1 verzeichnet werden, scheinen allerdings dagegen zu sprechen. Daher muss ausdrücklich bemerkt werden, dass die Varianten auf S. 432, N. a; 434, N. p; 435, N. b; 436, N. t; 437, N. m nicht durch den Text der Schlettstädter Hs., sondern nur durch Irrtümer Grandidiers veranlasst sind. Dass seine Anmerkung p. XVII, N. t — die in die MG. aus Versehen nicht übergegangen ist — auf einem Missverständnis der Variante in B beruht, geht unten aus dessen Text hervor. 4) Auch sprachliche Momente kommen hinzu. So begegnet in der Maternus-Erzählung in B für Strassburg die Namensform 'Argenteracum' (= 'Argenteracum'), die in C durch das jüngere und seit Ende des 12. Jh. allein übliche 'Argentina' ersetzt ist. 5) Einzig in Betracht kommen könnte, dass Fehler, die nach Angabe von B in der Schlettstädter Hs. angenommen werden müssten, in C nicht vorkommen. Zu ihnen rechne ich allerdings nicht 448, Z. 43: 'Conradi episcopi Argentisiensis' in B statt 'Argentinensis' C, noch auch 453, Z. 33 'intus et alter' in B statt